

EXPERTENENTSCHEID

Manuel Eichmann v. Guillermo Javier Sabina Rancel
Verfahren Nr. DCH2025-0005

1. Die Parteien

Der Gesuchsteller ist Manuel Eichmann, Schweiz, vertreten durch FMP Fuhrer Marbach & Partners, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist Guillermo Javier Sabina Rancel, Spanien.

2. Streitiger Domain-Namen

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <manueleichmann.ch> (nachfolgend der „Domain-Name“).

Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Hosting Concepts B.V. d/b/a Registrar.eu.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 2. April 2025 per E-Mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für “.ch” und “.li” Domainnamen (“Verfahrensreglement”), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 3. April 2025 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des Domain-Namens ist. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 11. April 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 1. Mai 2025.

Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 2. Mai 2025 mit, dass der Gesuchsgegner weder eine Gesuchserwiderung eingereicht, noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesuchsteller wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 8. Mai 2025.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 19. Juni 2025 Andrea Mondini als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Der Gesuchsteller ist unter seinem bürgerlichen Namen Manuel Eichmann als Grafiker und Fotograf tätig.

Der Gesuchsteller hat den streitigen Domain-Namen zum ersten Mal im August 2018 registriert und versehentlich im Jahr 2024 nicht erneuert.

Der Gesuchsgegner hat den streitigen Domain-Namen am 25. September 2024 registriert und ihn benutzt, um auf Seiten mit sexuellen Inhalten weiterzuleiten.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchsteller

Der Gesuchsteller macht geltend, er habe den streitigen Domain-Namen benutzt, um seine Werke aufzuschalten. Ende 2024 sei er von einem Freund darauf hingewiesen worden, dass der streitige Domain-Name auf eine Seite mit pornographischen Inhalten weitergeleitet wurde. Als er der Sache nachging, wurde ihm klar, dass er es versäumt hatte, die Rechnungen für die Erneuerung des Domain-Namens zu bezahlen und dieser nun von jemand anderem genutzt wurde, um unseriöse Seiten zu verlinken. Weitere Untersuchungen hätten ergeben, dass zum Teil lediglich eine weisse Seite ohne Inhalt erscheine, dass aber hin und wieder auf Webseiten mit pornografischen Inhalten weitergeleitet werde.

Der Gesuchsteller beruft sich auf Namensschutz und macht eine unbefugte Namensanmassung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 ZGB geltend: Der streitige Domain-Name sei mit seinem Namen identisch. Durch die Registrierung des streitigen Domain-Namens durch den Gesuchsgegner werde es dem Gesuchsteller verunmöglicht, unter der country code Top-Level-Domain ("ccTLD") ".ch" eine eigene Webseite mit seinem Namen zu betreiben. Damit werde ihm die Möglichkeit genommen, einen Internetauftritt unter seinen Namen zu betreiben. Dies stelle eine Behinderung des Gesuchstellers dar. Zudem sei die Benutzung des streitigen Domain-Namens, um auf pornografische Seiten weiterzuleiten, rufschädigend. Daher sei der Gesuchsteller befugt, die Übertragung des streitigen Domain-Namens zu beantragen.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat keine Gesuchserwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden. Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn

(i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und

(ii) der Gesuchgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und

(iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Der Gesuchsteller ist Inhaber eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Der Gesuchsteller geniesst als Träger des Namens Manuel Eichmann den Namensschutz gemäss Art. 29 ZGB und kann daran ein Kennzeichenrecht gemäss Definition des Verfahrensreglements beanspruchen.

Der Gesuchsteller hat somit dargetan, dass er Inhaber eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz ist.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domainnamens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine Verletzung des geltend gemachten Kennzeichens des Gesuchstellers dar

Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmass, so kann er auf unter anderem auf Unterlassung dieser Anmassung klagen (Art. 29 Abs. 2 ZGB).

Dass bei gegebenen Voraussetzungen gestützt auf das Namensrecht (Art. 29 Abs. 2 ZGB) gegen verwechselbare Domain-Namen vorgegangen werden kann, ist in der schweizerischen Rechtsprechung bereits mehrmals bestätigt worden (siehe z.B. BGE 128 III 353 <montana.ch>). Laut Bundesgericht kann eine Beeinträchtigung insbesondere auch darin liegen, "dass ein Namensträger durch Gedankenverbindungen in nicht vorhandene Beziehungen hineingestellt wird, die er ablehnt und vernünftigerweise auch ablehnen darf" (siehe z.B. BGE 128 III 401 <luzern.ch>).

Durch die Registrierung des streitigen Domain-Namens wird es dem Gesuchsteller verunmöglicht, unter der ccTLD ".ch" eine Webseite mit seinem eigenen Namen zu betreiben. Zudem muss sich der Gesuchsteller gemäss Bundesgerichtspraxis nicht gefallen lassen, dass der streitige Domain-Name, der seinem bürgerlichen Namen entspricht, auf Webseiten mit pornographischen Inhalten weitergeleitet wird.

Der Gesuchgegner hat keine Verteidigungsgründe vorgetragen, und solche sind auch nicht ersichtlich. Ganz im Gegenteil: Der Gesuchsgegner hatte bereits in einem sehr ähnlich gelagerten Fall den nicht rechtzeitig erneuerten Domain-Namen eines anderen Künstlers, der dessen Namen bzw. Pseudonym entsprach, neu registriert und mit Webseiten mit sexuellen Inhalten verlinkt. In jenem Fall wurde die Übertragung des Domain-Namens angeordnet (*Markus Giezendanner v. Guillermo Javier Sabina Rancel*, WIPO Case No. [DCH2024-0017](#)).

Die Zuteilung und Verwendung des streitigen Domain-Namens durch den Gesuchsgegner stellt somit nach dem Recht der Schweiz eine klare Verletzung des geltend gemachten Kennzeichens des Gesuchstellers dar, und diese Rechtsverletzung rechtfertigt die Übertragung des Domain-Namens.

7. Entscheidung

Aus den vorstehenden Gründen entscheidet der Experte, dass der streitige Domain-Name <manueleichmann.ch> gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements auf den Gesuchsteller zu übertragen ist.

Andrea Mondini

Experte

Datum: 24. Juni 2025